



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 2021

Nummer 69

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20020 2021 2022 2023 205 2251	14. 9. 2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze.	1072
20320 20323	14. 9. 2021	Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	1075
210	8. 9. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung.	1084
2126	3. 9. 2021	Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2.	1085
221	14. 9. 2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung	1085
7123 221 232 2331 2122	14. 9. 2021	Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften	1086
820	14. 9. 2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung.	1088
	9. 9. 2021	Berichtigung der Public-Value-Satzung vom 25. Juni 2021	1089
	24. 6. 2021	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	1089
	14. 9. 2021	Bekanntmachung Pandemische Leitlinien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz	1093

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20020
2021
2022
2023
205
2251

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Korruptionsbekämpfungsgesetzes
und weiterer Gesetze**

Vom 14. September 2021

20020

Artikel 1

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 werden das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist“, das Wort „Kreisordnung“ durch die Wörter „der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist“, und das Wort „Landschaftsverbandsordnung“ durch die Wörter „der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen verarbeitet (§ 7),
 - a) die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
 - b) bei denen im Sinne des § 5 Absatz 2 ein Eintrag erfolgt ist,
2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile verarbeitet (§ 7),
 - a) die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
 - b) deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Absatz 2 einzutragen ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Straftaten nach den §§ 331 bis 335a (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, Ausländische und internationale Bedienstete), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), 299b (Bestechung im Gesundheitswesen),

108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) des Strafgesetzbuches und nach § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2154) geändert worden ist,“

- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nach“ das Wort „den“ und nach dem Wort „Kriegswaffen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. S. 1275) geändert worden ist“ eingefügt.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „(GWB)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. S. 3274) geändert worden ist“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 116 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“ eingefügt.

- ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, oder nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, führen können oder geführt haben,“

- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Strafprozessordnung (StPO)“ durch die Wörter „der Strafprozessordnung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; § 4 Abs. 5 DSGVO NRW findet entsprechende Anwendung“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erhebt und“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In den Nummern 9 und 10 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die beziehungsweise der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei Verga-

- beverfahren von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25 000 Euro oder bei Bauleistungen 50 000 Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages, bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, an die Informationsstelle zu richten.“
7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 10“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 3 werden die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Verwaltungsverfahrensgesetz NRW“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist,“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „NRW“ jeweils durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „SGB IV“ durch die Wörter „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist dienstvorgesezte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.“
11. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 83 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. § 95 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, bleibt unberührt.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden nach dem Wort „Aktiengesetzes“ die Wörter „vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden nach dem Wort „Landesorganisationsgesetzes“ die Wörter „vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ und das Wort „Kommunale“ durch das Wort „kommunale“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 LBG“ durch die Wörter „Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „LBG“ durch die Wörter „des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

15. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „gilt § 41 Beamtenstatusgesetz und § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „gelten der § 41 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, und der § 52 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

16. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „korruptionsgefährdeten“ die Wörter „und die besonders korruptionsgefährdeten“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Einstufung als besonders korruptionsgefährdeter Bereich setzt voraus, dass das Verwaltungshandeln in diesem Bereich mit erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist.“

17. In § 20 Satz 1 werden die Wörter „Vergabe von Aufträgen“ durch die Wörter „Beschaffung von Leistungen“ und die Angabe „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Dienstaufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Mitteilung nach Satz 2 an die Aufsichtsbehörde zu richten.“

Artikel 2**Weitere Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters“ gestrichen.
3. Abschnitt 2 wird aufgehoben.
4. Abschnitt 3 wird Abschnitt 2.
5. § 12 wird § 3 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach den §§ 331 bis 335a (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, Ausländische und internationale Bedienstete), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), 299b (Bestechung im Gesundheitswesen), 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) des Strafgesetzbuches und nach § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausbübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden. Im Fall einer Anzeige nach Satz 2 ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten. Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt. Bei Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.“

6. § 13 wird § 4 und in Satz 1 wird die Angabe „5 Absatz 1“ durch die Wörter „3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
7. Die §§ 14 und 15 werden die §§ 5 und 6.
8. Abschnitt 4 wird Abschnitt 3.

9. Die §§ 16 bis 18 werden die §§ 7 bis 9.
10. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4.
11. Die §§ 19 und 20 werden die §§ 10 und 11.
12. § 21 wird § 12 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
13. Abschnitt 6 wird Abschnitt 5.
14. § 22 wird § 13.

2020

Artikel 3**Aufhebung der Vergaberegisterverordnung**

Die Vergaberegisterverordnung vom 14. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 952) wird aufgehoben.

2021

Artikel 4**Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

In § 28 Absatz 2 Satz 7 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

2021

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

In § 12 Absatz 6 Satz 6 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

2022

Artikel 6**Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

In § 15 Absatz 4 Satz 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

2023

Artikel 7**Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

In § 43 Absatz 3 Satz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

205

Artikel 8**Änderung der Aufgabenverordnung LKA**

In § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Aufgabenverordnung LKA vom 26. November 2020 (GV. NRW. S. 1117) wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

2251

Artikel 9
Änderung des WDR-Gesetzes

In § 55b Satz 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

2251

Artikel 10
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen

In § 95 Absatz 5 Satz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sofern § 5 Absatz 2 und § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) in der jeweils geltenden Fassung am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht verpflichtend anwendbar sind, treten die Artikel 2 bis 10 an dem Tag ihrer erstmaligen verpflichtenden Anwendbarkeit in Kraft. Das für Inneres zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 10 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert bekannt.

Düsseldorf, den 14. September 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Zugleich für den Minister für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2021 S. 1072

20320

20323

Gesetz zur Anpassung der Alimentation
kinderreicher Familien sowie zur Änderung
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 14. September 2021

20320

Artikel 1
Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher
Familien für die Jahre 2011 bis 2020

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2020

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. Richterinnen und Richter des Landes,
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts waren oder
 4. als Justizsekretäranwärterin, Justizsekretäranwärter, Fachlehrerin in Ausbildung, Fachlehrer in Ausbildung, Forstinspektoranwärterin, Forstinspektoranwärter, Forstreferendarin, Forstreferendar, Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar des Landes einen Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe hatten.
- (2) Soweit im Zeitraum nach Absatz 1 ein Ehrenbeamtenverhältnis oder ein ehrenamtliches Richterverhältnis vorlag, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Nachzahlungen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum
31. Dezember 2020 für Empfängerinnen und Empfänger
von Besoldung und Unterhaltsbeihilfe

(1) Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erhalten für die Jahre 2011 bis 2020 für das dritte und jedes weitere in ihrem Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind monatliche Nettonachzahlungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 zu diesem Gesetz. Der Anspruch nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht oder wenn über den Anspruch bereits abschließend entschieden worden ist. Die Nachzahlung erfolgt ab dem Monat Januar des Jahres, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem mehr als zwei Kinder in dem Familienzuschlag zu berücksichtigen waren. Der Anspruch besteht entsprechend für die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren der Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 und 2 BvL 8/17.

(2) Die Höhe des monatlichen Nachzahlungsbetrags richtet sich nach der Anzahl der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder.

(3) Die monatlichen Nettonachzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als Familienzuschlag und nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Sie werden jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, entsprechend.

(4) § 43 Absatz 5 bis 7 und § 44 des Landesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) Für Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung findet § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes in § 43 Absatz 5 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes bestimmt ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4, denen in entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften ein Familienzuschlag gewährt wurde.

§ 3

Nachzahlungen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2020 für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung

(1) § 2 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen im Sinne des § 1 Nummer 3, denen innerhalb des in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraums ein Unterschiedsbetrag für dritte und weitere Kinder nach § 58 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, nach § 50 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182) geändert worden ist, oder nach § 50 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, zustand.

(2) Die monatlichen Nettonachzahlungen nach § 2 Absatz 1 und 2 gelten nicht als Familienzuschlag. Sie werden jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dabei dem Anspruch aus einem Dienstverhältnis oder einem Rechtsverhältnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Ist einer anspruchsberechtigten Person aus einem nach Satz 3 oder 4 vorrangigen Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen als ihr aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihr die monatliche Nettonachzahlung aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zu zahlen. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) § 43 Absatz 5 bis 7 und § 44 des Landesbesoldungsgesetzes und § 58 Absatz 1 Satz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

20320

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 1 Satz 4 sowie § 28 Absatz 8 wird jeweils das Wort „Eingangsamt“ durch das Wort „Einstiegsamt“ ersetzt.
4. In § 42 Satz 3 wird das Wort „Eingangsamtes“ durch das Wort „Einstiegsamtes“ ersetzt.
5. In § 44 Satz 2 wird nach dem Wort „haben“ ein Punkt eingefügt.
6. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „an Förderschulen“ die Wörter „sowie Schulen für Kranke“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Stellenzulagen nach Nummer 2 Buchstabe a und d können für ruhegehaltfähig erklärt werden.“
7. In § 69 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
8. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden. Ist oder wird die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ermäßigt, wird der nach Satz 2 errechnete Zuschlag anteilig in Höhe des Quotienten aus der insgesamt ermäßigten Arbeitszeit und der aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit ermäßigten Arbeitszeit gewährt. § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 finden auf den Zuschlag keine Anwendung.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. das Grundgehalt,
 2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren und bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen,
 3. der Familienzuschlag,
 4. die Strukturzulage,
 5. Amts- und Stellenzulagen und
 6. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.“
9. § 91 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die §§ 9 und 71 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein höherer Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit als der nach den Regeln der §§ 9 und 71 in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) oder als der nach den Regeln der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 407), die durch Verordnung vom 28. August 2012 (GV. NRW. S. 385) geändert worden ist, beantragt worden ist. Ein Antrag in diesem Sinne setzt nicht voraus, dass ein bezifferter Anspruch, etwa ein konkreter Zuschlagsbetrag, geltend gemacht wurde. Über den geltend gemachten Anspruch darf noch nicht abschließend entschieden

worden sein. Der Zuschlag nach § 71 ist ab dem Monat Januar des Jahres der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, zu zahlen. Verringert sich die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit, die einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter am 31. Dezember 2020 zustand, durch die Anwendung der §§ 9 und 71, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren. Die Ausgleichszulage bemisst sich in Höhe des Unterschiedsbetrags, der sich zwischen der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit am 31. Dezember 2020 und der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit am 1. Januar 2021 ergibt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Besoldung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters um den Erhöhungsbetrag.“

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 5“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister 1)“ und „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister 1)“ wird jeweils die Angabe „2)“ gestrichen.
 - bb) In der Fußnote 2) wird das Wort „Besoldungsgruppen“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.
 - cc) In der Fußnote 3) wird die Angabe „1“ durch die Angabe „1)“ ersetzt.
- b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Oberinspektorin, Oberinspektor 5)“ werden gestrichen.
 - bb) In der Angabe „Oberinspektorin, Oberinspektor 6) 7) 8) 9)“ wird vor der Angabe „6)“ die Angabe „5)“ eingefügt.
- c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird nach den Wörtern „– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs –“, „– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen –“ und „– der Werkstattd Lehrerin oder des Werkstattd Lehrers –“ jeweils die Angabe „5)“ eingefügt.
- d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Lehrerin, Lehrer“ die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – 1) 5)“ sowie die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – 1) 5)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Rechnungsrätin, Rechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –“ werden gestrichen.
- e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Konrektorin, Konrektor“ werden die Wörter „– einer Grundschule – 4)“ eingefügt.
 - bb) Vor den Wörtern „Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – 4)“ werden die Wörter „Grundschule oder“ gestrichen.
 - cc) Nach den Wörtern „Lehrerin, Lehrer“ werden die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – 6)“ eingefügt.
 - dd) Die Wörter „– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – 6)“ werden durch die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – 6)“ ersetzt und nach den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – 6)“ werden die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – 7)“ sowie die Wörter „– mit der Befähigung

für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – 7)“ eingefügt.

- ee) Die Wörter „Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –“ werden gestrichen.

- ff) Fußnote 7) wird wie folgt gefasst:

„7) Für dieses Amt dürfen höchstens 5 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) der für diese Beamtinnen und Beamten an Grundschulen vorhandenen Stellen ausgewiesen werden. Es dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaber oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.“

11. In der Anlage 2 wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ wird die Angabe „1)“ gestrichen.

- b) Den Wörtern „Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der in diesem Amt zugeordneten Funktionen kann auch das Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.“ wird die Angabe „1)“ vorangestellt.

12. In der Anlage 5 werden in der Gliederungseinheit „A 14“ in der Fußnote 2) das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ und in der Fußnote 3) die Angabe „7)“ durch die Angabe „8)“ und das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.

13. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

14. Es werden ersetzt:

- a) in §§ 12 Absatz 2 Satz 2, 13 Absatz 2, 20 Absatz 1 Satz 3, 22 Absatz 4, 23 Absatz 1 Satz 1, 39 Satz 1, 2 und 4, 48 Absatz 2 Satz 4, 67 Satz 1, 69 Absatz 4, 77 Satz 1, 82 Absatz 2 Satz 1, 83 Absatz 3 und in Anlage 5 in der Gliederungseinheit „H 1“ in den Fußnoten 1) und 4), in der Gliederungseinheit „H 2“ in der Fußnote 1), in der Gliederungseinheit „H 3“ in der Fußnote 3) und in der Gliederungseinheit „H 4“ in der Fußnote 2) jeweils die Wörter „dem Finanzministerium“ durch die Wörter „dem für Finanzen zuständigen Ministerium“,

- b) in §§ 13 Absatz 2, 17 Absatz 3, 22 Absatz 4, 43 Absatz 6 Satz 4, 76 Absatz 1 Satz 1 und 85 Absatz 3 jeweils die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „das für Finanzen zuständige Ministerium“,

- c) in § 30 Absatz 1 Satz 3, in der Anlage 2 in Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ und in der Anlage 5 in der Gliederungseinheit „H 3“ in der Fußnote 1) und in der Gliederungseinheit „H 4“ in der Fußnote 1) die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „des für Finanzen zuständigen Ministeriums“,

- d) in § 67 Satz 1 das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“,

- e) in der Anlage 2 in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ in der Fußnote 5) und in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ jeweils die Wörter „Ministerium für Inneres und

Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständiges Ministerium“,

- f) in der Anlage 5 in der Gliederungseinheit „H 1“ und in der Gliederungseinheit „H 2“ jeweils in der Fußnote 1), in der Gliederungseinheit „H 3“ in der Fußnote 3) und in der Gliederungseinheit „H 4“ in der Fußnote 2) jeweils die Wörter „das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „das für Wissenschaft zuständige Ministerium“ und
- g) in der Anlage 5 in der Gliederungseinheit „H 1“ in der Fußnote 4) die Wörter „Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „das für Wissenschaft zuständige Ministerium“.

20323

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort „Dienstzeit“ die Wörter „; soweit für diese Zeit eine unverfallbare Anwartschaft auf eine Betriebsrente erworben wurde, findet § 13 Absatz 4 entsprechend Anwendung“ eingefügt.
2. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und § 82 Absatz 2“ werden durch die Wörter „, § 82 Absatz 2 und § 87 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei dieser Berechnung sind Renten im Sinne von § 68 einzubeziehen.“
3. In § 16 Absatz 2 Satz 9 werden die Wörter „-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047)“ durch die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt.
4. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
5. In § 57 Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums Single Euro Payment Area (SEPA)“ ersetzt.
6. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 13 Satz 1 wird nach der Angabe „und 3)“ ein Komma eingefügt und das Wort „erzielte“ durch das Wort „erzielten“ ersetzt.
7. Dem § 68 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 1, 8, 9 und 13 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa bis dd und ff tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Zugleich für den Minister für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Zugleich für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

**Nettonachzahlungsbeträge
für das dritte und jedes weitere
im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 1

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	175,80	151,44	152,37
übrige Besoldungsgruppen	175,80	151,44	152,37

Anlage 2

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	173,16	148,48	149,05
übrige Besoldungsgruppen	173,16	148,48	149,05

Anlage 3

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	188,21	163,87	164,59
übrige Besoldungsgruppen	188,21	163,87	164,59

Anlage 4

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	195,08	170,87	171,39
übrige Besoldungsgruppen	195,08	170,87	171,39

Anlage 5

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	196,66	172,13	172,90
übrige Besoldungsgruppen	196,66	172,13	172,90

Anlage 6

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8*	238,77	215,41	216,67
übrige Besoldungsgruppen	238,77	215,41	216,67

*Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zum 30. Juni 2016 weggefallen.

Anlage 7

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	242,16	218,96	219,56
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	242,16	218,96	219,56
übrige Besoldungsgruppen	242,16	218,96	219,56

Anlage 8

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	216,67	193,31	194,34
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	216,67	193,31	194,34
übrige Besoldungsgruppen	216,67	193,31	194,34

Anlage 9

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	219,91	196,93	197,85
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	219,91	196,93	197,85
übrige Besoldungsgruppen	219,91	196,93	197,85

Anlage 10

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	204,69	181,70	182,16
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	204,69	181,70	182,16
übrige Besoldungsgruppen	204,69	181,70	182,16

Anhang
Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	144,88	277,30
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	148,52	277,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 132,42 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 130,87 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 129,32 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 816,79 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 811,95 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 807,15 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 772,05 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 767,21 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 762,41 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 778,86 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 774,02 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 769,22 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,39 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,16 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	150,32	281,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,87 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 811,95 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 767,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 774,02 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,30 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 21,89 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

210

Dritte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 8. September 2021

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 6 und 7 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), der durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 707), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 965) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „10 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462)“ durch die Wörter „12 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77)“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Einwohners“ das Wort „übermitteln“ gestrichen.
3. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „5 Absatz 5 des Krebsregistergesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414)“ durch die Wörter „16 Absatz 1 des Landeskrebsregistergesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 94)“ ersetzt.
4. In § 10a wird in der Tabelle die Angabe „0901“ durch die Angabe „0902“ ersetzt.
5. In § 10b wird in der Tabelle die Angabe „0901 bis 0916“ durch die Angabe „0902 bis 0916, 1201 bis 1206, 1208 bis 1212,“ ersetzt.
6. In § 10d wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Familienname	0101 bis 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0603,
4.	Geschlecht	0701,
5.	Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Anschrift	0902 bis 0916,
6.	derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1206, 1208 bis 1223, 1301 bis 1306, 1310 bis 1313,
7.	Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1801,
8.	Bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801a und
9.	Sterbedatum	1901 bis 1903.

“.

7. Nach § 10d wird folgender § 10e eingefügt:

„§ 10e Datenübermittlung zum Zweck der Erfassung des Dauerwohnens in Sondergebieten nach § 10 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 58 und 82 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Zusammenhang mit Dauerwohnen in Sondergebieten, die nach § 10 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung der Erholung dienen, übermitteln die Meldebehörden im Falle einer Anmeldung mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung oder im Falle einer Änderung einer Nebenwoh-

nung in eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in solchen Gebieten halbjährlich folgende personenbezogene Daten der gemeldeten Personen an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde:

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Familienname	0101 bis 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Doktorgrad	0401,
4.	Geburtsdatum	0601,
5.	Geschlecht	0701,
6.	derzeitige Anschriften	1201 bis 1206, 1208 bis 1213a und
7.	Einzugsdatum	1301.

(2) Die Adressen (Straßen, Hausnummern) der in Absatz 1 genannten Gebiete stellen die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung den Meldebehörden zur Verfügung.

(3) Eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kreisordnungsbehörden“ die Wörter „und örtliche Ordnungsbehörden“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Führerschein“ die Wörter „sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren“ eingefügt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. derzeitige Staatsangehörigkeiten 1001.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Erfüllung der den örtlichen Ordnungsbehörden gemäß § 8 des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben dürfen die Meldebehörden den zuständigen Behörden die folgenden Daten im Abrufverfahren übermitteln:

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Familienname	0101 bis 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Doktorgrad	0401,
4.	Geburtsdatum	0601,
5.	Geschlecht	0701,
6.	derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7.	rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft	1101,
8.	frühere Anschriften	1201 bis 1233,
9.	Familienstand	1401 und
10.	Daten zum Ehegatten oder Lebenspartner: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift	1200 bis 1231, 1501, 1501a, 1502, 1503, 1504, 1506, 1508, 1517, 1517a, 1518, 1519, 1520, 1522, 1524.

“.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Katasterbehörden“ durch die Wörter „Behörden des amtlichen Vermessungswesens“ ersetzt.

b) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „Zur Erfüllung der den“ das Wort „Katasterbehörden“ durch die Wörter „Kataster- und Flurbereinigungsbehörden, behördlichen Vermes-

sungsstellen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren“ und werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „den zuständigen Katasterbehörden“ durch die Wörter „diesen im Umfang ihrer hoheitlichen Befugnisse“ ersetzt.

10. Dem § 20 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. zu minderjährigen Kindern:
Familiennamen, Vornamen,
Geburtsdatum, Geschlecht,
Anschrift im Inland 1601 bis 1604a.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 2021

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2021 S. 1084

2126

Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 3. September 2021

In Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 1. September 2021 (GV. NRW. S. 1044a) wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Düsseldorf, den 3. September 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Birgit Szymczak

– GV. NRW. 2021 S. 1085

221

Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 14. September 2021

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), dessen Satz 1 durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und dessen Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) eingefügt worden ist, sowie des § 73a Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), dessen Satz 1 durch Artikel 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und dessen Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „;“ hierbei sind insbesondere Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes zu treffen.“ ersetzt.

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die in den Absätzen 1 bis 4a getroffenen Regelungen und geregelten Befugnisse des Rektorates zum Erlass von Regelungen gelten bis zum 30. September 2021. § 13 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Semikolon die Wörter „Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten;“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Wintersemester 2021/2022 soll die Lehre im Regelfall in der Form von Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Das Rektorat kann regeln, dass Lehrveranstaltungen in begründeten Fällen ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden, soweit die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ansonsten überwiegend als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Das Rektorat kann ansonsten folgende Regelungen erlassen:

1. Regelungen betreffend die Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen; die Sätze 1 und 2 bleiben unberührt, sowie

2. Regelungen betreffend den Zugang zu nicht nur unwesentlich auch der Lehre dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten der Hochschule; das Rektorat kann dabei insbesondere regeln, dass nur immunisierte und getestete Personen im Sinne des § 2 Absatz 8 der Coronaschutzverordnung vom 17. August 2021 (GV. NRW. S. 958), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. September 2021 (GV. NRW. S. 1044a), Zugang zu diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten erhalten.

Zulässig ist auch die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nach der Feststellung des Ministeriums das Infektionsschutzrecht oder die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen nicht mehr zulassen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschule überwiegend in Präsenz durchgeführt werden, darf das Rektorat regeln, dass und welche Lehrveranstaltungen, die bislang als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt worden sind, künftig in digitaler Form durchgeführt werden.“

4. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 kann das Rektorat in Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung regeln, dass Regelungen nach §§ 6, 7 und 9 längstens bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode in Kraft sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2021

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2021 S. 1085

7123
221
232
2331
2122

**Gesetz
zur Änderung des Berufsqualifikationsfest-
stellungsgesetzes NRW und zur Änderung
weiterer Vorschriften**

Vom 14. September 2021

7123

**Artikel 1
Änderung des Berufsqualifikations-
feststellungsgesetzes NRW**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „*“ mit folgender Fußnote angefügt:
„Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.“
2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
5. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Entscheidung über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 wird entsprechend Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG begründet.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung nach Satz 2 hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Antragstellerinnen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

8. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und nach der Angabe „983“ werden die Wörter „sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

9. In der Überschrift zu Kapitel 3 werden die Wörter „und Weiterbildungen“ gestrichen.

10. In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Regelungen zu“ eingefügt und die Angabe „§ 15“ wird durch die Wörter „den §§ 11 und 15“ ersetzt.

11. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Ausgleichsmaßnahmen bei Drittstaatsabschlüssen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können bei Drittstaatsabschlüssen abweichend von § 11 durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs, der mit einem Prüfungsgespräch über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder das Ablegen einer Kenntnisprüfung ausgeglichen werden. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Kenntnisprüfung, sofern die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

(3) § 11 gilt entsprechend für Drittstaatsabschlüsse, für deren Anerkennung sich nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG eine Gleichstellung ergibt.

§ 16

Ermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Berufsanerkennung koordinierend zuständigen Ministerium ermächtigt, Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs, der

Eignungsprüfung nach § 11, der Kenntnisprüfung nach § 15 und die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

12. § 17 wird aufgehoben.
13. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die bevollmächtigte zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die bevollmächtigte zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 18 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

14. In § 19 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Lan-

desbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – erhoben und aufbereitet. Das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren und
4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Datensatznummer.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird über § 6 Absatz 5 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen hinaus ermächtigt, einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird. Nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) betreffen.

(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „, Evaluation und Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

221

Artikel 2

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai

2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe b werden die Wörter „vollzeitlich zwei Jahre lang“ durch die Wörter „ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.

2. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

232

Artikel 3 **Änderung der Landesbauordnung 2018**

In § 67 Absatz 3 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,“ durch die Wörter „,in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2331

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen ‚Architekt‘, ‚Architektin‘, ‚Stadtplaner‘ und ‚Stadtplanerin‘ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung ‚Beratender Ingenieur‘ und ‚Beratende Ingenieurin‘ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz**

In § 29 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen ‚Architekt‘, ‚Architektin‘, ‚Stadtplaner‘ und ‚Stadtplanerin‘ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung ‚Beratender Ingenieur‘ und ‚Beratende Ingenieurin‘ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 438)“ durch die Wörter „,in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2122

Artikel 5 **Änderung des Heilberufsgesetzes**

§ 40 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die in einem europäischen Staat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 3 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nach § 15 Absatz 1 und 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt, aber nicht nach Absatz 1 Satz 3 anerkannt, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gemäß § 15 Absatz 3 und § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und

Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.“

Artikel 6 **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Zugleich für den Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2021 S. 1086

820

Vierte Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung

Vom 14. September 2021

Auf Grund des § 45a Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 2 Nummer 29 des Gesetzes vom

21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 27 Absatz 5 der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 23. Januar 2019 (GV. NRW. S. 63), die zuletzt durch Verordnung vom 16. März 2021 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, werden die Wörter „ansonsten mit Ablauf des 30. September“ durch die Wörter „spätestens am 31. Dezember“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 14. September 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2021 S. 1088

Berichtigung der Public-Value-Satzung vom 25. Juni 2021

Vom 9. September 2021

Die Public-Value-Satzung vom 25. Juni 2021 (GV. NRW. S. 922) wird wie folgt berichtigt:

In § 7 Satz 2 Ziffer 6. wird die Angabe „§ 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 3“ ersetzt.

Düsseldorf, den 9. September 2021

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias S c h m i d

– GV. NRW. 2021 S. 1089

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2021 in Düsseldorf beschlossen:

Die nachfolgende Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom Mai 2020 tritt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats der auf die Veröffentlichung folgt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom 17. Juni 2015 außer Kraft.

Präambel

Jede zunächst in Vorbereitung eingestellte Aufsichtsperson (AP i.V.) hat vor der endgültigen Anstellung eine Prüfung abzulegen, um ihre Befähigung für die Tätigkeit als Aufsichtsperson (AP) entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation nachzuweisen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)). Die Unfallversicherungsträger erlassen zu diesem Zweck eine Prüfungsordnung. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2

SGB VII. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 26. Juli 2021 die Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- § 1 Zulassung zur Prüfung
- § 2 Vorbildung
- § 3 Vorbereitungszeit
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 7 Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle

III. Durchführung der Prüfung

- § 8 Gegenstand der Prüfung
- § 9 Gliederung der Prüfung
- § 10 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 11 Praktischer Prüfungsteil
- § 12 Mündlicher Prüfungsteil
- § 13 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils
- § 14 Täuschungshandlungen und Störungen
- § 15 Verhinderung; Rücktritt; Versäumnis
- § 16 Mutterschutz
- § 17 Nachteilsausgleich

IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

- § 18 Prüfungsergebnis
- § 19 Niederschrift und Befähigungsnachweis
- § 20 Wiederholung von Prüfungsteilen

V. Schlussbestimmungen

- § 21 Befähigungsnachweis in anderen Fällen
- § 22 Widerspruch
- § 23 Prüfungsgebühr
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Übergangsregelung

I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 1 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) eine bestimmte Vorbildung hat (§ 2),
 - b) vom Unfallversicherungsträger für die Vorbereitungszeit angemeldet wird und diese erfolgreich abgeleistet hat (§ 3),
 - c) die Zulassung zur Prüfung über seinen Unfallversicherungsträger beantragt hat (§ 4).
- (2) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer bei einem anderen 08. Unfallversicherungsträger eine Prüfung abschließend nicht bestanden hat.

§ 2 Vorbildung

- (1) Die Vorbildung erfüllt, wer
 - a) ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt
- und

b) über praktische betriebliche Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,

1. die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Abs. 1 a) voraussetzt, erworben wurden und
2. die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

Die praktischen betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse nach Abs. 1 b) können auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit erworben werden, sofern sie qualitativ gleichwertig sind.

(2) Die in Abs. 1 a) geforderten Voraussetzungen sind durch staatlich anerkannte Abschlüsse, die in Abs. 1 b) geforderten Voraussetzungen durch Zeugnisse über die Tätigkeiten und Qualifikationen, in denen die praktischen betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse erworben worden sind, nachzuweisen.

§ 3 Vorbereitungszeit

(1) In der Vorbereitungszeit sollen die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in Praxis und Theorie für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Aufsichtsperson entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation erworben werden. Diese umfassen insbesondere:

- Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung des gesetzlichen Überwachungs- und Beratungsauftrages auch unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten sowie des technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels.
- Fachliche und rechtliche Kenntnisse im Bereich Prävention.
- Kenntnisse über die Präventionsaufgaben und -leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der anderen Sozialleistungsträger und ihre Bedeutung für den Überwachungs- und Beratungsauftrag.
- Kenntnisse über Organisation und Finanzierung eines Unfallversicherungsträgers.
- Kenntnisse in den anderen Aufgabenbereichen der gesetzlichen Unfallversicherung und ihre Zusammenhänge mit der Prävention.
- Handlungs- und Umsetzungskompetenzen.

(2) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel zwei Jahre und soll nicht länger als drei Jahre dauern. In dieser Zeit sollen in der Regel mindestens 50 Besichtigungen von der AP i.V. selbstständig durchgeführt werden.

(3) Die Vorbereitungszeit kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn die AP i.V. entsprechende Kompetenzen nach Abs. 1 nachweisen kann.

(4) Die AP i.V. hat während der Vorbereitungszeit schriftliche Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen.

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist von der AP i.V. über den Unfallversicherungsträger an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Der Antrag soll zeitlich so gestellt werden, dass die Prüfung mit Ablauf der Vorbereitungszeit erfolgen kann, jedoch nicht früher als sechs Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise der Vorbildung (§ 2),
3. die schriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise aus der Vorbereitungszeit (§ 3),
4. zwei mit dem Unfallversicherungsträger abgestimmte Themenvorschläge für die schriftliche Prüfung, jeweils mit einer kurzen Begründung des Vorschlages (§ 10 Abs. 1).

II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abgenommen, der alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Abs. 1, trifft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- a) einer Person, die den Vorsitz hat,
- b) einer Leitung des Aufsichts- bzw. Präventionsdienstes eines Unfallversicherungsträgers oder einer Aufsichtsperson in vergleichbarer Stellung mit jeweils mindestens fünfjähriger Erfahrung,
- c) einer Geschäftsführung eines Unfallversicherungsträgers oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst in vergleichbarer Stellung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben unbeschadet bestehender Informationspflichten über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten außerhalb des Prüfungsausschusses zu wahren.

(4) Für den Vorsitz werden für den Fall der Verhinderung ständige Vertretungen berufen. Im Fall der Verhinderung muss der Grund der Verhinderung nicht nachgewiesen werden.

(5) Der Vorsitz und dessen ständige Vertretungen werden vom Vorstand der DGUV berufen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der DGUV auf Vorschlag des Vorsitzes des Prüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl und Qualifikation bestellt und für jede Prüfung von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses aus einem Kreis von Personen nach Abs. 2 b) und c) benannt.

(7) Im Verhinderungsfall von Mitgliedern des Prüfungsausschusses entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über eine Vertretung.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben ungeachtet von Satz 1 bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt. Wiederberufungen sind möglich.

(9) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz der DGUV.

(10) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Die Kosten für die Tätigkeit als prüfende Person trägt grundsätzlich die Stelle, die diese Person stellt.

§ 6 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei den Prüfungen selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die dem Unfallversicherungsträger der zu prüfenden AP i.V. angehören oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder eine AP i.V., die die Besorgnis der Befangenheit geltend macht, haben dies dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und zu begründen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Der Vorsitz trifft die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

(3) Wenn in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle

(1) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere setzt er Prüfungstermine und Prüfungsort fest, veranlasst die Ladungen und führt den erforderlichen Schriftwechsel. Hierbei wird er durch

die bei der DGUV eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein.

III. Durchführung der Prüfung

§ 8 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Kompetenzen nach § 3 Abs. 1 sowie insbesondere die im Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I) aufgeführten Basisqualifikationen und die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

§ 9 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

- einen schriftlichen (§ 10),
- einen praktischen (§ 11) und
- einen mündlichen (§ 12)

Teil.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die antragstellende Person den Nachweis führt, dass sie gleichwertige, fachliche oder berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat. Der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die antragstellende Person tätig ist, befürwortet sein.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem praktischen und dem mündlichen Teil voraus. Der praktische und der mündliche Teil sind in der Regel am selben Tag zu erbringen.

(4) An einem Prüfungstermin können bis zu zwei AP i.V. ihre praktische und mündliche Prüfung ablegen.

§ 10 Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung über ein Thema zu Fragen der Prävention und berücksichtigt insbesondere auch den gesetzlichen Überwachungs- und Beratungsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Prüfungsausschuss wählt auf Vorschlag des Vorsitzes das Thema aus den nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 eingereichten Themenvorschlägen aus. Die Ausarbeitung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Themas beim Vorsitz des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Ausarbeitung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die AP i.V. sie selbstständig und ohne fremde Hilfe sowie nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

(3) Die Frist nach Abs. 1 Satz 3 kann vom Vorsitz des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

(4) Wird die Ausarbeitung nicht innerhalb der nach Abs. 1 oder Abs. 3 vorgegebenen Fristen abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Durchführung des praktischen und mündlichen Teils.

§ 11 Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Besichtigung in einem Unternehmen, für das der Unfallversicherungsträger zuständig ist. In dem ausgewählten Unternehmensteil darf die AP i.V. noch nicht tätig geworden sein. Die Besichtigung dauert in der Regel je AP i.V. 45 Minuten zuzüglich Vor- und Nachgespräch. Über das Ergebnis der Besichtigung hat die AP i.V. innerhalb einer Bearbeitungszeit von 75 Minuten selbstständig einen schriftlichen Besichtigungsbericht (ggf. eine zu treffende Anordnung) zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

§ 12 Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Vortrag und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch zusammen.

(2) Der frei zu haltende Vortrag behandelt Aufgaben der Unfallversicherung. Die Vortragszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Vortragsthema, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, ist der AP i.V. drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung zuzustellen.

(4) Das Prüfungsgespräch wird von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt; sie teilen sich inhaltlich und zeitlich die Prüfungsgebiete. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Inhalte nach § 3 Abs. 1 sowie auf aktuelle Fragen zur Prävention und zur gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Das Prüfungsgespräch soll bei einer Einzelprüfung nicht länger als 60 Minuten, bei einer Doppelprüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 13 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

(1) Der Termin für die praktische und mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der AP i.V. besteht ein Anspruch auf die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.

(2) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses geleitet. Der Unfallversicherungsträger stimmt sich hinsichtlich der Organisation des Prüfungsablaufes mit dem Vorsitz ab.

(3) Der Vorsitz kann eine Person als Vertretung des Unfallversicherungsträgers als zuhörende Person an der Prüfung zulassen. Die Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

§ 14 Täuschungshandlungen und Störungen

(1) Wird das Prüfungsergebnis von einer AP i.V. durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Im schriftlichen Prüfungsteil nach § 10 liegt eine Täuschungshandlung insbesondere dann vor, wenn die Ausarbeitung nicht selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine AP i.V. eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Prüfungsvorsitz festzustellen und zu protokollieren. Die AP i.V. setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach der Prüfung und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Vorliegen einer Täuschungshandlung.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsteil mit „mangelhaft“ (Note 5) bewertet.

(4) Behindert die AP i.V. durch ihr Verhalten den praktischen oder mündlichen Prüfungsteil so, dass er nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme an diesem Teil auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird vom Prüfungsausschuss getroffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gründe sind zu dokumentieren.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die AP i.V. zu hören.

(6) Die AP i.V. ist vor Beginn der Prüfung (§ 10 Abs. 2) auf die Folgen von Täuschungshandlungen hinzuweisen.

(7) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen nach Anhörung der Person innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Befähigungsnachweis ist abzuerkennen und einzuziehen.

§ 15 Verhinderung; Rücktritt; Versäumnis

(1) Wird die AP i.V. während des schriftlichen, des praktischen oder des mündlichen Prüfungsteils krank und ist in Folge der Erkrankung erheblich in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt, oder durch sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, hat sie die Möglichkeit, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung oder einen neuen Termin für die praktische und mündliche Prüfung zu beantragen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

(2) Ist die zu prüfende AP i.V. durch sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, ist dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die AP i.V. mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der gesamten Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurücktreten. Der Prüfungsausschuss kann für das Vorliegen des wichtigen Grundes Nachweise verlangen.

(4) Bei Verhinderung oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang Teilleistungen als Prüfungsleistung anzuerkennen sind.

(5) Versäumt die zu prüfende AP i.V. ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungsteil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Mutterschutz

Fällt die praktische Prüfung in den Zeitraum einer festgestellten Schwangerschaft, kann eine Prüfung nur stattfinden, wenn das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß Mutterschutzgesetz, einschließlich des Nachweises, dass eine betriebsärztliche Beratung zwecks Aufklärung über bestehende Risiken stattgefunden hat, nachgewiesen ist. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur praktischen Prüfung beziehungsweise über eine terminliche Verschiebung.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine AP i.V. glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit, Behinderung oder einer sonstigen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die AP i.V. einen Nachteilsausgleich beantragen. Die AP i.V. muss bei Antragstellung beziehungsweise unverzüglich nach Bekanntwerden des Nachteils qualifiziert darlegen, welche kompensierenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Rahmen des Prüfungsverfahrens erforderlich, geeignet und möglich sind. Der Prüfungsausschuss muss die Bearbeitungszeit für die Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit, Behinderung oder sonstigen Einschränkung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden, die auch einen Hinweis auf eine angemessene Verlängerungsfrist enthalten sollten. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.

(3) Der Antrag ist mit dem Nachweis über den Unfallversicherungsträger nach dessen qualifizierter Vorprüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu senden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.

IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung**§ 18 Prüfungsergebnis**

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus einer Gesamtbewertung und den Noten der einzelnen Prüfungsteile (§ 9) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis in allen Prüfungsteilen mindestens mit ausreichend bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (Note 1) Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- gut (Note 2) Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- befriedigend (Note 3) Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- ausreichend (Note 4) Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
- mangelhaft (Note 5) Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertung der Prüfungsteile wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(3) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zusammen und wird wie folgt gewichtet:

- Schriftlicher Prüfungsteil (§ 10): 30 %
- Praktischer Prüfungsteil (§ 11): 30 %
- Mündlicher Prüfungsteil (§ 12): 40 %

Die Gesamtbewertung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(4) Wird einem Antrag auf Beschränkung auf einen Teil der Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 2 stattgegeben, bleibt die Gewichtung der Prüfungsteile untereinander gleich.

(5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses teilt der AP i.V. im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis und eine Reflexion darüber mit. Der Unfallversicherungsträger der AP i.V. wird hierüber informiert.

(6) Wird der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Entscheidung der AP i.V. schriftlich mit. Dabei sind die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben.

§ 19 Niederschrift und Befähigungsnachweis

(1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt der AP i.V. einen Befähigungsnachweis entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII aus. Der Unfallversicherungsträger der AP i.V. erhält eine Kopie.

(3) Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 19 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Wird der praktische oder mündliche Teil als nicht bestanden bewertet, kann er erst nach einer sechsmonatigen weiteren Ausbildung wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung der Prüfung muss von dem Unfallversicherungsträger der AP i.V. befürwortet werden. Der Antrag ist von der AP i.V. binnen sechs Wochen nach Bestandskraft der Entscheidung nach § 18 Abs. 6 zu stellen.

(4) Bestandene Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Befähigungsnachweis in anderen Fällen

Dem Antrag auf Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII ohne Prüfung kann entsprochen werden, wenn die antragstellende Person die Abschlussprüfung im höheren oder gehobenen technischen Dienst der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde, der Bergaufsicht oder bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag ist über den Unfallversicherungsträger der antragstellenden Person bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Vorsitz bildet einen Prüfungsausschuss, der über den Antrag entscheidet.

§ 22 Widerspruch

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Vorstand der DGUV angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 23 Prüfungsgebühr

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind Prüfungsgebühren von dem Unfallversicherungsträger zu tragen, über den sich die AP i. V. anmeldet.

Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (AP I) vom 17. Juni 2015 außer Kraft.

§ 25 Übergangsregelung

Für die zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits durch Anmeldung zur Vorbereitungszeit gemäß § 1 begonnene Qualifizierung gilt die auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung der DGUV im Juni 2015 beschlossenen Muster-Prüfungsordnung von den Unfallversicherungsträgern in Kraft gesetzte bestehende Prüfungsordnung fort. Die Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31.12.2023 nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Prüfungsordnung zu Ende geführt werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 2021

Ralf P a g e n k o p f
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation wird genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Juli 2021

Az. 92.16.03.03

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Simon W i n z e r

Bekanntmachung

Pandemische Leitlinien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner 140. Sitzung am 8. September 2021 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S 311) Pandemische Leitlinien beschlossen.

Der Beschluss wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, 14. September 2021

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t

Pandemische Leitlinien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz

Der Landtag fasst daher folgende pandemische Leitlinien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW S. 311 bis 314), die grundsätzlich bis zum 16. Dezember 2021 befristet sind und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen sind:

- Das Impfen ist der entscheidende Schritt heraus aus der Pandemie.

Das Impfen von weiten Teilen der Bevölkerung ist der entscheidende Schritt heraus aus der Pandemie. Die durchschlagende Wirkung kann nicht nur in Nordrhein-Westfalen oder Deutschland, sondern in der ganzen Welt beobachtet werden. Mittlerweile ist leider festzustellen, dass die Impfkampagne in Teilen ins Stocken geraten ist, obschon Impfstoff für alle Bürgerinnen und Bürger ab 12 Jahren zur Verfügung steht. Gleichwohl ist das Impfprogramm mit hoher Intensität fortzusetzen. Dabei sollten auch eher unkonventionelle Wege beschritten werden, die jedoch an die jeweilige Lage in den einzelnen Kommunen angepasst werden müssen. Dabei ist der Impfstoff zu den Menschen zu bringen, wenn dies dem Impffortschritt zuträglich ist. Beim Fortgang der Impfkampagne, die beständig auf ihren Erfolg hin überprüft werden sollte, muss sichergestellt sein, dass das Impfen als solches und nicht die Verfahren und die damit verbundene Bürokratie im Mittelpunkt stehen. Schon jetzt müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in der Breite wiederkehrende Auffrischungsimpfungen vonnöten sein dürften. Diese Aufgabe muss dauerhaft in bestehenden, funktionierenden Strukturen – beispielsweise in Analogie zu den Gripeschutzimpfungen – eingebettet werden. Dafür gilt es entsprechend auch Kapazitäten dem Bedarf anzupassen.

- Neues Wissen und Innovationen müssen gefördert und geschaffen, Erfahrung und Erkenntnisse müssen genutzt werden.

Am 26. Februar 2020 wurde die erste Corona-Infektion in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Seit diesem Zeitpunkt hat sich unser aller Alltag fundamental verändert. Die Bürgerinnen und Bürger mussten lernen, mit dem Virus zu leben. Expertinnen und Experten aus den verschiedensten wissenschaftlichen Fachrichtungen haben seitdem zahlreiche Forschungen und Untersuchungen durchgeführt. Diese gewonnenen Erkenntnisse gilt es zu bündeln, auszubauen und so zu nutzen, dass die Pandemie unter Kontrolle gehalten wird und eine Aussicht besteht, sie final zu beenden. Die Entwicklung neuer medizinischer Behandlungsmethoden und Medikamente sind verstärkt zu fördern. Daneben ist auf die Fortentwicklung und Optimierung der vorhandenen Impfstoffe – v.a. auch mit Blick auf Virusmutationen – besonders wert zu legen. Es gilt, aus den vielfältigen positiven aber auch negativen Erfahrungen zu lernen und noch mehr praktische Rückschlüsse auf den Lebensalltag zu ziehen. Zudem ist es erforderlich, das Wissen über das Virus und seine Verbreitung weiter zu vertiefen. Hierzu setzen wir vor allem auf die vielfältige Wissenschaftslandschaft in unserem Bundesland. Damit das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben weiter in normale Bahnen zurückkehren kann, müssen verfügbare technische und digitale Instrumente für die Pandemie-Bekämpfung bestmöglich genutzt werden. Durch die fortschreitende Impfkampagne, wirksame Hygieneschutzkonzepte und vorhandene Testkapazitäten ist ein einseitiger Fokus auf die Inzidenzwerte als Entscheidungsgrundlage nicht mehr sachgerecht. Vielmehr ist ein differenzierteres Kriterienbündel nötig: Der Bundesgesetzgeber trägt mit der Änderung des § 28a Infektionsschutzgesetz diesem Anliegen nun endlich Rechnung. Zukünftig werden der Grad der Hospitalisierung sowie die Anzahl schwerer Covid-19-Verläufe verstärkt in den Blick genommen werden. Außerdem ist es aus Sicht des Landtags weiterhin dringend angezeigt, die bisherigen Verbreitungswege und Infektionsketten des

Coronavirus noch besser auszuleuchten. Weiterhin muss die Generierung weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Krankheitsbehandlung unterstützt werden

- Die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche müssen als Lebens- und Zukunftschancen unverändert in besonderer Weise gesichert werden.

Die nachteilhaften Folgen des monatelangen Distanz- und Wechselunterrichtes sind zu beobachten, deren Gefahren für die Bildungs- und Entwicklungschancen sind unverkennbar. Schon jetzt ist die Zunahme von körperlichen und seelischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen. Zudem ist von einem beträchtlichen Dunkelfeld von körperlicher und seelischer Gewalt an Kindern auszugehen, da Lehrkräfte und Betreuungspersonal in Zeiten des Distanzunterrichts nur eingeschränkte Möglichkeiten hatten, Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen zu entdecken. Bildungs- und Entwicklungschancen müssen auch in der Pandemie allerhöchste Priorität haben. Das bedeutet, die Vernetzung zwischen Schule und Jugendhilfe zu gewährleisten und weitere Unterstützungsressourcen zu gewinnen, um Kinder und Jugendliche in den unterschiedlichen Lernsituationen verlässlich begleiten zu können, damit kein Kind aus dem Blick gerät. Vor diesem Hintergrund war es richtig, dass Bund und Länder Mittel für Aufholprogramme zur Verfügung gestellt haben. Die flächendeckende Rückkehr in den Präsenzunterricht ist richtig und alternativlos, denn klar ist, dass selbst der beste Distanzunterricht den Sozialraum Schule nicht ersetzen kann. Da für die Kinder bis 12 Jahre nach wie vor kein Impfstoff zur Verfügung steht, bleibt eine kontinuierliche Testung der Kinder ein unabdingbarer Baustein der Schutzstrategie. In diesem Zusammenhang ist es richtig, wenn Quarantäneanordnungen durch die zuständigen Behörden bei einem Infektionsfall nicht den gesamten Klassenverband bzw. den Verband einer Offenen Ganztagsgrundschule betreffen. Sogenannte Quarantäneschleifen müssen vermieden werden, denn dies kann zu unbilligen Härten führen.

- Die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger bei der Pandemiebekämpfung muss gestärkt, gefördert und eingebunden werden.

Die Pandemie kann nur erfolgreich bekämpft werden, sofern die Bürgerinnen und Bürger Wachsamkeit, Achtsamkeit, Vorsicht und Rücksichtnahme üben, um Infektionsrisiken zu minimieren. Dies kann nur gelingen, wenn zum einen die staatlichen Regelungen Akzeptanz finden, weil das die Grundvoraussetzung für die Beachtung der Bestimmungen in einem freiheitlichen Rechtsstaat bildet. Zum anderen schafft die eigenverantwortliche Umsicht, Initiative, aber auch Kreativität der Bevölkerung einen wesentlichen Baustein für eine günstige Beeinflussung der Pandemie und zwar vor allem in den Bereichen, die nicht durch staatliche Regeln betroffen sind. Dies gilt beispielsweise für den privaten Bereich, der vor staatlichen Eingriffen in besonderer Weise geschützt ist. Die Pandemie kann nicht allein durch Erlasse, Verordnungen oder Gesetze gestoppt werden, sondern erfordert das aktive und überzeugte Mitwirken der Menschen.

- Die Zeit nach Corona in den Blick nehmen: Entwicklung einer Exit-Strategie

Bei der Bekämpfung der Pandemie gehört selbstverständlich die Entwicklung einer Exit-Strategie unumgänglich dazu. Diese muss sich an dem Leitgedanken orientieren, dass die Impfung der entscheidende Weg aus der Pandemie ist. Wenn wesentliche Teile der Bevölkerung Impfschutz haben und genügend Impfstoff verfügbar ist, muss dies auch Auswirkungen auf die Grundrechtsausübung für diejenigen Bürgerinnen und Bürger haben, die sich freiverantwortlich dagegen entscheiden, sich impfen zu lassen. In der Abwägung zwischen Infektionsschutz und

Sicherung der Grundrechtsausübung muss dann auch Bedeutung besitzen, dass der Staat nicht alle Bürgerinnen und Bürger vor jedem Lebensrisiko zu schützen.

Zu einer Exit-Strategie gehört aber gleichermaßen auch eine Analyse, welche Schäden aufgetreten sind und welche Folgen die Pandemie nach sich zieht. Denn nur durch diese saubere Aufarbeitung wird es möglich, die Schäden zu beheben und vor allem langfristig die richtigen Lehren und Schlüsse aus den gemachten Erfahrungen zu ziehen. Zudem muss dieser Betrachtung das Wissen darum inhärent sein, dass es auch für die Zukunft nicht auszuschließen ist, dass es zu weiteren Pandemien kommt. Es wäre aber fatal, wenn man aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie nichts gelernt hätte.

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359